Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München

Vom 5. Mai 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München vom 26. März 2013 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 41 hinter den Worten "Studienbegleitendes Prüfungsverfahren" ein Komma und das Wort "Prüfungsformen" eingefügt.
- 2. In § 34 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 sowie § 42 Abs. 1 wird vor den Worten "Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation" das Wort "weiterbildenden" eingefügt.
- 3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz (APSO) die Worte "vom 18. März 2011" eingefügt.
- 4. § 35 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 75 (47 SWS), verteilt auf drei Semester."
- 5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren,"
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gem. Europäischem Referenzrahmen Kompetenzstufe C 1), wie den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das "International English Language Testing System" (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die "Cambridge Main Suite of English Examinations" zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen

Sprache nachgewiesen; dies gilt ebenso für berufspraktische Erfahrung in englischer Sprache von mindestens einem Jahr,

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Anerkennung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz."
- 6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort "Lehrveranstaltungen" durch das Wort "Modulen" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.
- 7. In § 37 a Satz 1 wird das Wort "Masterstudiengangs" durch das Wort "weiterbildenden" ersetzt.
- 8. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) 1m Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Rollenverteilung, Ideenfindung, Problemdefinition, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. 7Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
 - c) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungs-

orientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 II hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- 9. In § 42 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 10. In § 43 Abs. 1 wird als "Nr. 3" angefügt:"3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen."
- 11. In § 45 wird vor den Worten "25 Credits" das Wort "insgesamt" und nach dem Wort "Exkursion" die Worte "gemäß § 37 a" eingefügt.
- 12. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller)."
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 "³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 45 Credits in Pflichtmodulen erreicht wurden."
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Sie soll in englischer Sprache abgefasst werden."
- 13. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1 ersetzt.
- 14. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2 ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1:

I. Bestandteile der Masterprüfung

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht- modulen Management Foundations	10	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht- modulen Business Creation and Entrepreneurship	10	1. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht- modulen Operational Excellence	10	1. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht- modulen Innovation and Leadership	10	2. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht- modulen New Venture Creation	10	2. Semester
6.	Studienleistungen zum Erwerb von Credits in den Modulen Project Modules	23	1./2./3. Semester
7.	Studienleistungen zum Erwerb von Credits in den Modulen Exkursion	2	1. Semester
	Master's Thesis gemäß § 46	15	3./4. Semester

II. Prüfungsmodule

Management Foundations

Nr.	Modulbezeichnung	Modul- art	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Management Foundations								
1	Fundamentals of Strategy	Pflicht	Kurs	1. Sem.	4	5 Credits	Präsentation	k.A.	Englisch
2	Financial Management	Pflicht	Kurs	1. Sem.	4,3	5 Credits	Klausur	120	Englisch

Business Creation and Entrepreneurship

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Business Creation and Entrepreneurship								
1	Fundamentals of Entrepreneurship	Pflicht	Kurs	1. Sem.	4	5 Credits	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	k. A.	Englisch
2	Hands-on Experience	Pflicht	Kurs	1. Sem.	2,6	5 Credits	Präsentation	k. A.	Englisch

Operational Excellence

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Operational Excellence								
1	Marketing Strategy	Pflicht	Kurs	1. Sem.	3,3	5 Credits	Projektarbeit	k. A.	Englisch
2	Service Operations Management	Pflicht	Kurs	1. Sem.	3,3	5 Credits	Klausur	120	Englisch

Innovation and Leadership

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Innovation and Leadership								
1	Leadership and Motivation	Pflicht	Kurs	2. Sem.	2,6	5 Credits	Klausur	120	Englisch
2	Innovation Management	Pflicht	Kurs	2. Sem.	4	5 Credits	Klausur	120	Englisch

New Venture Creation

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	New Venture Creation								
1	New Venture Finance and Risk Management	Pflicht	Kurs	2.Sem.	3	5 Credits	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	k. A.	Englisch
2	Managing Growth and Value Creation	Pflicht	Kurs	2. Sem.	3,6	5 Credits	Klausur	120	Englisch

Project Modules

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	sws	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
	Project Modules Studienleistung								
1	Project Module A Team Project	Pflicht	Kurs	1. Sem.	2,6	8 Credits	Präsentation	k. A.	Englisch
2	Project Module B Business Plan	Pflicht	Kurs	1.+2. Sem.	2,6	8 Credits	Projektarbeit	k. A.	Englisch
3	Project Module C Investor Pitch	Pflicht	Kurs	3. Sem.	2	7 Credits	Präsentation	k. A.	Englisch

Studienleistung

<u>Exkursion</u>						
Exkursion	Pflicht	1+2. Sem.	4,6	2 Credits	Präsentation	Englisch

Master's Thesis**

Master's Thesis					
Master's Thesis	Pflicht	4. Sem.	15 Credits		Englisch oder Deutsch

^{**} Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 45 aus insgesamt 75 Credits der Pflichtmodule voraus.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, Se = Seminar. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer "Führungskraft" entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Sommersemester bis zum 31. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen er sich für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4. ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 1. August des Vorjahres bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and

Business Creation zuständige Academic Director, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Executive Education Director. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Executive Education Director. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.1.1 Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ³Die Maximalpunktezahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Berufliche Qualifikation

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.3 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- 1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
- 2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig beide Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

- Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,
- 2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach Budget und Mitarbeiterführung.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei

Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktezahl beträgt 10.

3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers gemäß Punkt 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft

Darlegung der einschlägigen Qualifikation, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. durch extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills (vgl. Ziff. 2.3.3),

2. Besondere Eignung

Darstellung der persönlichen Interessen in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig beide Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

- 1. besondere Leistungsbereitschaft: 1- fach,
- 2. spezifischer Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen: 1- fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktezahl beträgt 10.

4. Aufsatz

¹Der Aufsatz gemäß Punkt 2.3.4 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- 1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte Aktuelle Wirtschaftspresse, Branchenverständnis, Nutzung BWL-Fachbegriffe
- 2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld Themenstellung auf die berufliche Situation projiziert, Schlussfolgerungen
- 3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln Darstellung von Ursache-Wirkungs-Ketten, betriebswirtschaftliche Argumentation.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

- 1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte: 2-fach,
- 2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
- 3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die

Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktezahl beträgt 10.

- 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.4.
- 5.1.3 Bewerber, die mehr als 29 Punkte erreicht haben, werden in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
- 5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die Bewerber werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 - 1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
 - 2. Kenntnisse wirtschaftlicher-technischer Sachverhalte.
 - 3. Berufserfahrung und Führungserfahrung.

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:
 - 1. Begründung für die Wahl des Studiengangs
 - a. besondere Leistungsbereitschaft: 1-fach,
 - b. spezifische Begabungen, unternehmerisches Interessen und Erfahrungen: 1-fach.
 - 2. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte
 - a. theoretisch fundiertes Wissen im Hinblick auf wirtschaftliche Fragestellungen: 2-fach.
 - b. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
 - c. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.
 - 3. Berufserfahrung und Führungserfahrung

- a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 1-fach,
- b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
- c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 2-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktezahl beträgt 30.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.2.3 und der Punktezahl aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). ²Bewerber, die mehr als 32 Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. Mai 2015.

München, den 5. Mai 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Mai 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2015.